

aufgefaßt, so hätte er jedenfalls der Scheidung Ludwigs VII. und Eleonores nicht nur zustimmen können, sondern sie sogar fordern müssen! Er tat es nicht. Im Gegenteil! Er kann also den verbotenen 7. Grad nicht als 7:7-Zählung aufgefaßt haben. Wie soll man sich dann aber die dennoch von Friedrich Barbarossa erlangte Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, die doch nur bei einer solchen Sichtweise (7:7) innerhalb der unzulässigen Grade lag, erklären? Bestand die Kirche in seinem Fall nicht auf der grundsätzlichen Unauflösbarkeit der einmal geschlossenen und nicht innerhalb der verbotenen Grade liegenden Ehe? Papst Eugen III. stand in einer längeren Tradition, die er bei seinen Entschlüssen zu berücksichtigen hatte; und in dieser befanden sich immerhin recht spektakuläre Fälle herrscherlicher Ehetrennungswünsche, die er nicht unbeachtet lassen konnte. Es hatte doch einst das Scheidungsbegehren König Lothars II. nicht nur bei Erzbischof Hinkmar von Reims, sondern auch bei Papst Nikolaus I. die schärfste Ablehnung erfahren! Und waren nicht auch die Trennungsabsichten König Heinrichs IV. wie ebenso die seines Schwagers Rudolf von Rheinfelden auf den Widerstand der Geistlichkeit und des Papsttums gestoßen, weil eine rechtens geschlossene Ehe unauflösbar ist? Bei echten 3:3-Nahehefällen indessen wie dem etwa Kg. Roberts II. von Frankreich zeigten sich die Päpste (Gregor V. und sein Nachfolger Sylvester II.) selbstverständlich unnachgiebig³⁰.

Vom Grafen mitgebrachte Zeugen sagten, *se esse Normannos, et venisse ut testimonium perhibeant veritati, et cognationem suam purgent a crimine et infamia incesti; se enim utriusque coniugum cognatos asserebant. ... Quo audito, ait dominus papa ... 'matrimonium confirmamus, apostolica prohibentes auctoritate, ne quis episcoporum vel quemcumque persona illud audeat attemptare'. Suffusus ergo lacrimis, de sede corruens, in conspectu omnium, quantus erat, prostravit se ad pedes comitis ...; vgl. dazu auch App. V S. 99 f. (CHIBNALL) bzw. S. 104-107 (POOLE). – GLEBER, Eugen III. (wie Anm. 27) S. 173.*

30) Zum Ehestreit Lothars II. vgl. Johannes HALLER, Nikolaus I. und Pseudo-isidor (1936) S. 4-15; Thomas BAUER, Rechtliche Implikationen des Ehestreits Lothars II.: Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit, in: ZRG Kan. 80 (1994) S. 41-87. Zum Scheidungsbestreben Kg. Heinrichs IV. siehe die Literatur oben Anm. 2. Zur Einschaltung des Papstes in Rudolfs von Rheinfelden Eheprobleme vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Zur Herkunft und zu den Seitenverwandten des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden. Genealogische und politisch-historische Untersuchungen, in: Die Salier und das Reich 1, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Helmuth KLUGER (1991) S. 192 und 218. Zur 3:3-Nahehe König Roberts II. von Frankreich vgl. Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen